

# Verbeamtung bei einer DHBW Professur

An die DHBW berufene Professor\*innen werden in der Regel verbeamtet und profitieren von allen damit einhergehenden Vorteilen. Für die Verbeamtung gibt es gesetzliche Voraussetzungen, die überprüft werden. Dazu gehört das Alter zum Zeitpunkt der Anstellung und eine Gesundheitsüberprüfung. Mit der Verbeamtung verpflichtet man sich, hinter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und loyal zur Verfassung zu stehen.

## Einstellungsaltersgrenze Verbeamtung

Die Einstellungsaltersgrenze ist in § 48 LHO gesetzlich geregelt. Sie liegt in Baden-Württemberg aktuell bei Vollendung des 47. Lebensjahres.

Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Wenn Sie bereits als Dozent\*in oder Professor\*in in einem anderen Bundesland oder beim Bund tätig und dort ebenfalls verbeamtet waren, kann sich die Altersgrenze um bis zu 5 Jahre erhöhen.
- Auch nachgewiesene Betreuungs- und Pflegezeiten können die Altersgrenze für die Verbeamtung um jeweils 2 Jahre erhöhen.
- Daneben erhöht sich die Altersgrenze um die tatsächlich abgeleistete Zeit beim Grundwehr- oder Zivildienst.

## Die Amtsärztliche Untersuchung (Gesundheitsprüfung)

Um einschätzen zu können, ob Sie körperlich und psychisch voraussichtlich bis zum regulären Dienstzeitende dienstfähig bleiben, findet eine amtsärztliche Untersuchung statt (§ 9 BeamStG, § 11 LBG). Die Untersuchung findet in der Regel nach der Berufung und vor der Ernennung zum\*zur Professor\*in statt (bzw. vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe).

In Baden-Württemberg wird diese Untersuchung durch „geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte“ durchgeführt (ÖGDG § 14 Abs. 5) und nicht mehr im Gesundheitsamt durch den Amtsarzt.

In der Regel wird hier nach der gesundheitlichen Vorgeschichte gefragt und nach den erfolgten Behandlungen. Dazu werden verschiedene gesundheitliche Werte ermittelt, die zur Einschätzung Ihres Gesundheitsstands dienen.

Eine Ärzteliste und nähere Informationen finden Sie auf der Seite des Gesundheitsamts des Landes:  
<https://www.gesundheitsamt-bw.de/informationen-fuer-buergerinnen-und-buerger/amtsaerztliche-begutachtungen/gesundheitsliche-eignung-fuer-die-verbeamtung-bzw-einstellungsuntersuchung/>

# Verbeamtung bei einer DHBW Professur

## Krankenversicherung

Im Falle einer Verbeamtung ist es nötig, sich zusätzlich privat zu krankenversichern. Denn Sie sind zu einem bestimmten Prozentsatz von der Hochschule über die Beihilfe versichert, den anderen Prozentsatz sollten Sie zusätzlich durch eine Versicherung für Beamt\*innen absichern. Da gesetzliche Krankenversicherungen in der Regel keine prozentualen Versicherungen anbieten, fällt die Wahl auf einen privaten Krankenversicherer. Die Kosten für die Arzt- und Krankenbehandlung übernimmt daher zu einem bestimmten, vom Land festgelegten Satz die Dienstherrin. Hierzu findet sich an Hochschulen eine Beihilfestelle.

Anders als in gesetzlichen Krankenkassen müssen bei den Arztrechnungen zunächst Sie in Vorleistung treten und sich Ihre Kosten von der Beihilfestelle und von der Versicherung zurückerstatten lassen.

## Staatsangehörigkeit

Bei der Verbeamtung gibt es Voraussetzungen bei der Staatsangehörigkeit (§ 7 BeamtStG): In Deutschland kann verbeamtet werden, wer deutsche\*r Staatsbürger\*in ist, Staatsangehörige\*r eines Landes der Europäischen Union, Staatsangehörige\*r eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat kommt, mit dem Deutschland und die EU die Anerkennung von Berufsabschlüssen vereinbart haben. Gerade bei der Gewinnung von Professor\*innen kann es aus wichtigem dienstlichen Interesse Ausnahmen geben und ist in der Wissenschaft durchaus üblich. Hierfür muss das Bundesland Baden-Württemberg die Ausnahme genehmigen und daher ist es eine Einzelfallentscheidung.

## Angestelltenverhältnis

Auch wenn die Verbeamtung die Regel ist, können Sie eine Professur im Anstellungsverhältnis ausüben. Gerade wenn die amtsärztliche Gesundheitsprüfung eine Verbeamtung nicht mehr zulässt oder wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie noch genügend Dienstjahre absolvieren können, um von der Pension zu profitieren, ist das Anstellungsverhältnis eine Option.

Es gibt immer wieder Kolleg\*innen, die aus freien Stücken und persönlichen Gründen auf die Privilegien der Verbeamtung verzichten. In seltenen Fällen können angestellte Professor\*innen später in das Beamtenverhältnis wechseln, wenn sie die Voraussetzungen noch erfüllen.

Das heißt: Sie haben die Wahl!

### **Förderung**

Das DHBW Academic Career Center und die DHBW Tandem-Professuren werden vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt im Rahmen des Förderprogramms „FH-Personal“ gefördert.

Gefördert durch:



**Bundesministerium  
für Forschung, Technologie  
und Raumfahrt**



**Baden-Württemberg  
Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst**